

Kuratorium Sport und Natur e.V.
Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

An die Mitglieder des
Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses im Bundesrat
sowie des Umwelt- und Sportausschusses im Deutschen Bundestag

Name	Mail	Datum
C.Stolz	kuratorium@kuratorium-sport-natur.de	10.2.21

Bundesrat Drucksache 25/21 vom 1.1.2021
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vor-
gaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung
von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für
Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kuratorium Sport & Natur ist Interessenvertretung von fast 4 Millionen Natursportaktiven. Diesen gemeinsam ist, dass sie sich aktiv für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung einsetzen. Da von dem o.g. Entwurf nicht nur Wassersportler*innen betroffen sind, nehmen wir nachfolgend Stellung und hoffen, dass diese auch noch im laufenden Verfahren berücksichtigt wird.

Vorab ist anzumerken, dass wir eine angemessene frühzeitige Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in das Gesetzgebungsverfahren und die hier behandelten Verfahrenserleichterungen nicht feststellen konnten.

Das Kuratorium sieht durch den Entwurf die letzten frei fließende Flussabschnitte und deren Artenreichtum gefährdet. Sie dürfen nicht zugunsten kleiner Wasserkraftanlagen, die kaum Energie erzeugen und für die Energiewende keine Rolle spielen, weichen.

Grundsätzlich ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Entbürokratisierung und Erleichterung für die Nachrüstung umweltschonender Techniken und zur umweltschonender Effizienzsteigerung nachvollziehbar.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 6 beschriebene Aussage, wonach: *„Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in ihren Artikeln 15 und 16 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die unter anderem darauf abzielen „Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern“*, ist in einer solch pauschalen Aussage unzureichend und für den Natur- und Artenschutz fatal.

Mitglieder im Kuratorium:

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative
Mountain-Bike

Deutsche Reiterliche
Vereinigung

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hänggleiterverband

Deutscher Kanu-Verband

Deutscher Orientierungssport-
verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Segler-Verband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher
Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter
und -fahrer

Förderer des Kuratoriums:

Bundesverband der Deutschen
Sportartikel-Industrie

Bundesverband Individual- und
Erlebnispädagogik

Deutscher Angelfischerverband

Deutscher Golf-Verband

Deutscher Olympischer
Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutsche Triathlon Union

Fachabteilung Pferdesport im
BSI

Fachgruppe Outdoor im BSI

Anmerkungen zu Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

„§ 16b sieht vor

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden.

Hier und im gesamten Entwurf fehlen u. E. eine Festlegung, wann überhaupt von einer „Modernisierung“ ausgegangen werden kann. Minimale Effizienzsteigerungen dürfen nicht als Deckmantel für zum Teil erhebliche Eingriffe in Gewässer dienen, ohne dass auch bei Repowering die Anforderungen an moderne Umweltauflagen geprüft und ebenso „repower“ werden müssen!

Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 11a bestimmt:

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,

b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,

c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

Hier fehlen wichtige Regelungen, wie bei einer so kurzen Entscheidungszeit die betroffenen gesellschaftlichen Gruppen ihre berechtigten Anmerkungen einbringen können, wie sie fachkundig geprüft und eine erforderliche Anhörung erfolgen soll.

Entbürokratisierung kann eine gute und wichtige Aufgabe sein, jedoch muss zwingend sichergestellt werden, dass in jedem der Fälle eine angemessene Anhörungsfrist z.B. für Naturschutzverbände und Wassersportverbände eingehalten werden kann. Das wird pauschal so nicht möglich sein!

Weiter ist vorgesehen, dass dem § 38 (Gewässerrandstreifen) Absatz 5 in 3. Auf Seite 4 folgender Satz angefügt wird:

„Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

Die bedeutet aus Sicht des Kuratoriums eine Befreiung der Einhaltung eines Gewässerrandstreifens. Angesichts der Bedeutung von Gewässerrandstreifen können wir nicht nachvollziehen, warum hier auf solche verzichtet werden kann, während in anderen Verfahren Erleichterungen z.B. für Wassersportler*innen unter Hinweis auf den Schutz von Gewässerrandstreifen verwehrt werden.

Wir erwarten daher eine Regelung, die die einseitige Privilegierung ausschließt. Zudem muss zwingend ergänzt werden, dass bei entsprechenden Maßnahmen Ein- und Ausstiegsstellen für den naturverträglichen Wassersport zur Überwindung der Querbauwerke errichtet werden müssen.

Der Entwurf sieht weiter vor:

Dem § 52 (im WHG Wasserschutzgebiete) Absatz 1 wird in 4. Auf Seite 4 folgender Satz angefügt:
„Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

Im Gesetzentwurf Seite 4 bei der Beschreibung zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung steht, dass *„Befreiungen von Verboten nach § 38 Absatz 5 WHG für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nur in wenigen Einzelfällen erteilt werden. Demgegenüber ist mit einer deutlich höheren Zahl von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für derartige Anlagen in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG) pro Jahr zu rechnen.“*

Das sehen wir auch so und geben zu bedenken, dass das pauschal nicht Sinn des WHG sein kann und ohne erweiterte Umweltauflagen nicht akzeptabel ist, solche Befreiungen von Verboten zu fördern, ohne dass ein klar definierter Vorteil zu schaffen ist! Kleinwasserkraft z.B. ist das Gegenteil von Wasser- und Gewässerschutz.

Dem § 78 Absatz 5 wird in 6. Auf Seite 4 (Genehmigung in Überschwemmungsgebieten) folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.“

Hier weisen wir ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass nur eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sein für eine Ausnahme nicht ausreicht. Es müssen weiterhin alle Maßgaben des § 78 Abs 5 1.a-d (bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, hochwasserangepasst ausgeführt etc.) erfüllt sein!

Abschließend möchten wir uns der kritischen Haltung von Steffi Lemke, der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Sprecherin für Naturschutzpolitik von Bündnis 90/Die Grünen, Frau MdB Steffi Lemke zum am 28.11.2019 erschienenen Wasserkraftbericht der Naturschutzorganisation Euronatur, geota, Riverwatch und WWF anschließen:

(...) Wasserkraft ist in Europa weiterhin ein boomendes Geschäft auf Kosten der Natur. Insbesondere die für die Energiewende so unbedeutenden Kleinstwasserkraftanlagen verzeichnen das größte Wachstum. Der Bericht von Riverwatch, Euronatur, Geota und dem WWF umfasst eine aktuelle Bestandsaufnahme aller existierenden europäischer Wasserkraftanlagen, geplanter und in Bau befindlicher Anlagen.

Die vorliegenden Daten offenbaren die massiven Dimensionen von Wasserkraft in Europa. Insgesamt gibt es bereits 21,387 Anlagen, 8507 Anlagen befinden sich in Planung und 278 werden aktuell gebaut.

Besonders fatal ist die große Anzahl von Kleinstwasserkraftanlagen die nur einen minimalen Beitrag zur Energiewende leisten, aber einen dramatischen ökologischen Schaden hinterlassen. Der Bericht zeigt, dass allein 2396 Anlagen in Naturschutzgebieten geplant sind und möglicherweise bis zu 30 Fischarten aufgrund dieser Anlagen unwiederbringlich aussterben.

Wir verwiesen auf die Unterstützung des Deutschen Olympischen Sportbundes/Forum Wassersport, den Offenen Brief des Deutschen Naturschutzring, des Deutschen Alpenvereins, des Deutschen Kanu-Verbandes u.a. zum gleichen Vorgang sowie die Pressemitteilung des Deutschen Angelfischerverbandes vom 19.1.2021.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung
und verbleiben bis dahin mit freundlichen Grüßen,



Prof. Franz Brümmer
1. Vorsitzender



Ulrich Clausing
stv. Vorsitzender